

Bundesministerium für Arbeit
Taborstraße 1–3
1020 Wien

Wien, 19. Februar 2021
GZ 302.434/005–P1–3/21

Homeoffice Maßnahmenpaket 2021

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts–Anpassungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten–Kranken– und Unfallversicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden/Verordnung, mit der die Lohnkontenverordnung 2006 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 15. Februar 2021, GZ. 2021–0.113.237, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

1.1 Zur Befristung von Steuerbegünstigungen (§ 124b Z zzz EStG 1988 i.d.F. des Entwurfes)

Die zit. Regelung sieht vor, dass die dort genannten Bestimmungen betreffend die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Homeoffice mit 1. Jänner 2024 außer Kraft treten.

In seinem Bericht „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up–Überprüfung“, Reihe Bund 2018/4 (Schlussempfehlung 1) hat der RH dem Finanzministerium empfohlen, darauf hinzuwirken, „dass Steuerbegünstigungen im Einkommensteuerrecht künftig nur mehr befristet gewährt werden, um regelmäßige Erfolgskontrollen zu gewährleisten und zu evaluieren, ob die Maßnahmen weiterhin zur Zielerreichung notwendig sind. Bestehende Begünstigungen wären ebenso zu evaluieren“.

Der RH wertet die nun vorgeschlagene Regelung im Sinne einer Berücksichtigung dieser Empfehlung.

1.2 Zum rückwirkenden Inkrafttreten einzelner Bestimmungen (§ 124b Z yyy EStG 1988 i.d.F. des Entwurfes)

Nach der zit. Regelung ist beabsichtigt, die Bestimmung des § 16 Abs. 1 Z 7a lit. a EStG 1988–Entwurf rückwirkend „*erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 anzuwenden*“. Hierbei handelt es sich um die Anerkennung von Werbungskosten eines Arbeitnehmers für „*ergonomisch geeignetes Mobiliar*“ im Homeoffice. Diese rückwirkende Steuererleichterung kann entsprechend den neuen Vorgaben nur dann in Anspruch genommen werden, „*wenn der Arbeitnehmer zumindest 42 Homeoffice–Tage [...] im Kalenderjahr geleistet hat*“.

Die neue Bestimmung über das als Werbungskosten geltend zu machende Homeoffice–Pauschale (§ 16 Abs. 1 Z 7a lit. b i.V.m. § 26 Z 9 EStG 1988) von 3 EUR pro Tag soll dagegen nicht rückwirkend für das Jahr 2020 gelten. Auch soll im Fall des Pauschales die Einschränkung von „*zumindest 42 Homeoffice–Tagen*“ nicht gelten.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang kritisch auf folgende drei Aspekte:

- Aus dem Entwurf und den Erläuterungen ist keine (sachliche) Begründung für die differenzierten Regelungen – sowohl rückwirkend als auch nicht rückwirkend – zu entnehmen.
- Ein rückwirkender Nachweis wird teilweise schwierig zu führen sein. Während für laufende Fälle ab 2021 eine Nachweismöglichkeit geschaffen werden soll, ist kaum von einer nachträglichen Erfassung für das Jahr 2020 auszugehen.
- Eine intensive und zeitaufwendige Befassung im Vollzug (Ebene der Finanzämter) wird die Folge sein.

1.3 Zur erforderlichen IT–Sicherheit

Soweit der Entwurf auf die Abgeltung von – insbesondere zu Beginn des zeitlich begrenzten Homeoffice während der COVID–19–Pandemie entstandene – Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Einsatz privater digitaler Arbeitsmittel (private IT–Ausstattung) Bezug nimmt, verweist der RH allgemein auf mögliche mit dem Einsatz privater IT–Ausstattung verbundene Sicherheitsrisiken, (z.B. nicht entsprechender Schutz gegen Schadsoftware).

Festzuhalten ist hierbei, dass sich der vorliegende Entwurf im Wesentlichen auf den privaten Arbeitsmarkt bezieht. Die Frage, welche Sicherheitsvorkehrungen der private Arbeitgeber bezüglich seiner IT mit den Dienstnehmern mündlich oder schriftlich vereinbart, ist nicht Gegenstand des Entwurfes. Dennoch sollten aus Sicht des RH in den das Homeoffice betreffenden Vereinbarungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer die wichtigen Fragen einer lückenlos gewährleisteten IT–Sicherheit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den öffentlichen Sektor.

Für beispielsweise den Bereich der öffentlich Bediensteten würde dies folglich bedeuten, dass die Regelungen und der Vollzug der steuerrechtlichen Erleichterungen für die dienstliche Nutzung privater digitaler Arbeitsmittel im Homeoffice mit den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen für die Erbringung der Arbeitsleistung in der Telearbeit in Einklang gebracht werden sollten.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zufolge sind in Bezug auf die steuerrechtlichen Änderungen „IT-Umsetzungsmaßnahmen“ notwendig, wodurch dem Bund Umsetzungs- bzw. Projektkosten in Höhe von 260.000 EUR (im Jahr 2021) und Betriebskosten (von 2021 bis 2025) in Höhe von insgesamt 155.000 EUR erwachsen.

Die Erläuterungen lassen allerdings offen, ob diese Kosten lediglich die von der Steuerverwaltung eingesetzten IT-Lösungen betreffen oder auch die aufgrund der neuen Regelungen notwendigen Anpassungen in der Gehaltsverrechnung des Bundes für zuletzt rd. 135.000 Bedienstete. Eine diesbezügliche Klarstellung in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wäre aus Sicht des RH wünschenswert.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

3. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gem. § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 67/2015, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall ohne Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

